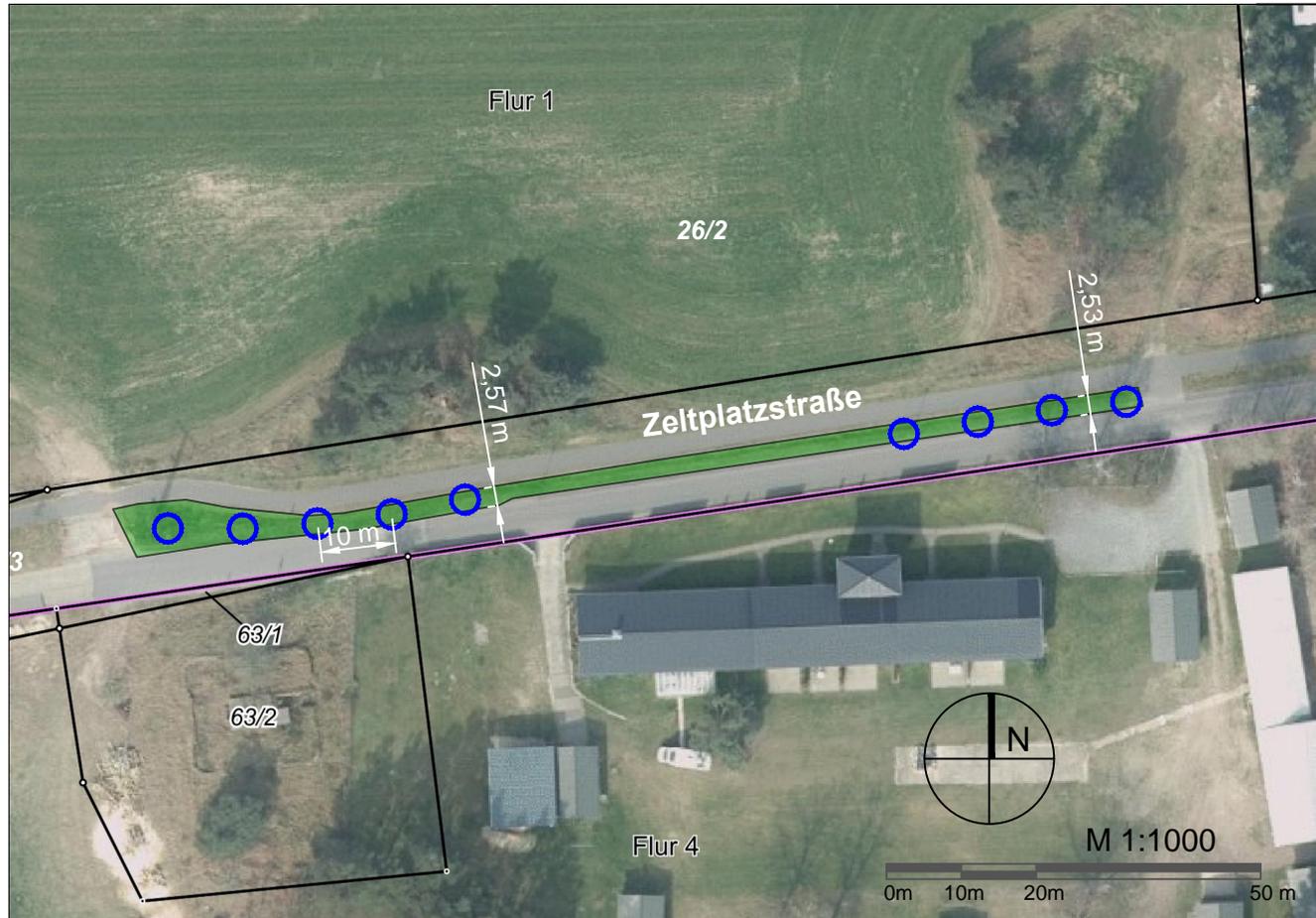


GEMEINDE PRUCHTEN BEBAUUNGSPLAN NR. 14 - E1: Ersatzpflanzung von 9 Bäumen als Reihenpflanzung



Legende

- Pflanzstreifen
- Potentieller Standort der Baumpflanzungen mit 10 m Abstand zwischen den Bäumen - Beispiel zur Positionierung

Zusatzbestimmungen

Die Herstellung der 9 Ersatzbaumstandorte kann auch an einem anderen Standort als dem gekennzeichneten Pflanzstreifen der Zeltplatzstraße erfolgen; dies ist jedoch der zuständigen unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen und durch diese zu genehmigen. Möglich sind z.B. weitere Standorte entlang der Zeltplatzstraße oder der Lindenstraße zur Eingliederung von Ersatzbaumstandorten in eine bestehende Baumreihe. Die in diesem Plan aufgeführten Vorgaben zur Herstellung und Pflege sind auch für Alternativstandorte verbindlich. Zu bestehenden Bäumen einer Baumreihe oder Allee ist ein Mindestabstand von 8 m einzuhalten.

GEMEINDE PRUCHTEN



PROJEKTNAME
Gemeinde Pruchten Bebauungsplan Nr. 14 "Kita Pruchten"

PLANBEZEICHNUNG
E1: Ersatzpflanzung von 9 Bäumen als Reihenpflanzung

PLANNUMMER
1.3

MASSSTAB
1:1000

DATUM
11.03.2021

BEARBEITUNG
Schmidt

PLANVERFASSER

wagner Planungsgesellschaft
Fischerbruch 8
18055 Rostock
Tel.: 0381 | 377069-40
Fax: 0381 | 377069-49
info@wagner-planungsgesellschaft.de
www.wagner-planungsgesellschaft.de

Vorgaben zur Herstellung:

Am gekennzeichneten Standort der Zeltplatzstraße in Pruchten, auf dem die Straße unterteilenden Grünstreifen (Flurstück 28/3, Flur 1, Gemarkung Pruchten), sind 9 standortgerechte und heimische Bäume, aus möglichst gebietseigenen Herkünften, zu pflanzen. Die Baumart ist passend zur bestehenden Baumreihenpflanzung der Zeltplatzstraße zu wählen, sofern diese aus heimischen Arten besteht. Andernfalls wird die Pflanzung von Winter-Linde (*Tilia cordata*) und Trauben-Eiche (*Quercus patraea*) empfohlen. Die Bäume sind mit der Pflanzqualität 3 x verpflanzt, StU mindestens 16-18 cm, mit ungeschnittenem Leittrieb, anzupflanzen. Ein Pflanzabstand von mindestens 6 m ist einzuhalten, darf aber maximal 15 m betragen. Abweichungen von der dargestellten Positionierung der Baumstandorte sind im Rahmen der einzuhaltenden Pflanzabstände zulässig. Der Abstand vom Fahrbahnrand hat min. 1,5 m und zu Landwirtschaftsflächen 2,5 m zu betragen. Im Wurzelraum darf keine Ackernutzung erfolgen und Beweidung ist im Wurzelbereich wirksam auszugrenzen. Bei der Pflanzung sind die Bäume mit einer Baumverankerung (Dreibockanbindung) und Wildverbisschutz zu versehen.

Vorgaben zur Pflege

Die Pflanzungen sind einer 5-jährigen Entwicklungspflege mit bedarfswieser Bewässerung sowie Instandsetzung der Schutz Einrichtung zu unterziehen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Exemplare sind gleichartig und -wertig zu ersetzen. Bei Bedarf ist ein einmaliger Erziehungsschnitt zur Gewährleistung einer gleichmäßigen Kronenentwicklung vorzunehmen. Die Verankerung der Bäume ist nach dem 5. Standjahr zu entfernen. Der Abbau der Schutz Einrichtungen kann bei gesicherter Kultur, frühestens nach 5 Jahren erfolgen. Die Umsetzung der Baumpflanzungen ist außerhalb der Vegetationsperiode nach Satzungsbeschluss vorzunehmen.